

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie, e. V.

Obertüllingen 112

79539 Lörrach

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Lörrach

Palmstr. 3

79539 Lörrach

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie, e. V.

Obertüllingen 112

79539 Lörrach

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Tagesgruppen (abweichend vom Rahmenvertrag mit geringeren Öffnungstagen)
- 198 Öffnungstage –

Vorgehalten in:

Lörrach- Obertüllingen 112	35 Plätze
Rheinfelden, Schloss Beuggen 9 + 13	26 Plätze
Weil am Rhein Bromenackerweg 15	09 Plätze

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **22.11.2010** werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppe

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **105,85 €/pro Öffnungstag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **0,00 € pro** Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Nachrichtlich aufgeführt wird der Investitionsbetrag von: **5,75 €/ pro Öffnungstag**

Der Investitionsbetrag ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, fällt jedoch zusätzlich zur Regelleistung an.

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Eltern und Familienarbeit – als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul **16,24 €/ pro Öffnungstag**

Die Vergütungen können für maximal 198 Tage pro Jahr berechnet werden.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

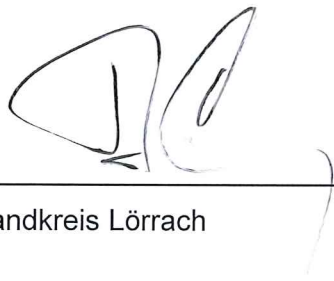
Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2020

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2021.

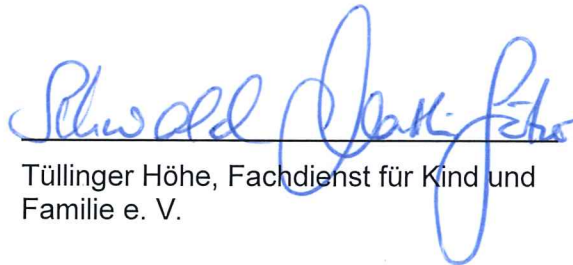
Lörrach, 22.06.2020

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Landkreis Lörrach



Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und
Familie e. V.